

Kurztitel

Universitätsgesetz 2002

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 120/2002 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 93/2021

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 78

Inkrafttretensdatum

28.05.2021

Abkürzung

UG

Index

72/01 Hochschulorganisation

Beachte

Ist ab dem Studienjahr 2022/23 und die dafür durchzuführenden Aufnahme-, Eignungs- und Zulassungsverfahren und die Zulassungen für Studien für das Studienjahr 2022/23 anzuwenden (vgl. § 143 Abs. 76).

Text**Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen**

§ 78. (1) Positiv beurteilte Prüfungen und andere Studienleistungen sind bis zu dem in Abs. 4 Z 6 festgelegten Höchstausmaß anzuerkennen, wenn

1. keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen und
2. sie an einer der folgenden Bildungseinrichtungen abgelegt wurden:
 - a) einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung gemäß § 51 Abs. 2 Z 1;
 - b) einer berufsbildenden höheren Schule in den für die künftige Berufstätigkeit erforderlichen berufsqualifizierenden Fächern;
 - c) einer allgemeinbildenden höheren Schule unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung in künstlerischen und künstlerisch-wissenschaftlichen sowie in sportlichen und sportlich-wissenschaftlichen Fächern.

(2) Folgende wissenschaftliche, künstlerische und berufliche Tätigkeiten sind anzuerkennen, wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen:

1. wissenschaftliche Tätigkeiten oder wissenschafts- oder ausbildungsbezogene Praktika in Betrieben oder Forschungseinrichtungen außerhalb der Universität und bei gemeinsam

eingerrichteten Studien auBerhalb der beteiligten Bildungseinrichtungen, die eine wissenschaftliche Berufsvorbildung vermitteln k6nnen;

2. k6nstlerische T6tigkeiten und kunstbezogene Praktika in Organisationen und Unternehmen auBerhalb der Universit6t und bei gemeinsam eingerichteten Studien auBerhalb der beteiligten Bildungseinrichtungen, die eine k6nstlerische Berufsvorbildung vermitteln k6nnen;
3. einschl6gige berufliche T6tigkeiten mit p6dagogischen Anteilen f6r Lehramtsstudien sowie instrumental(gesangs-), religions- und wirtschaftsp6dagogische Studien.

(3) Andere berufliche oder auBerberufliche Qualifikationen k6nnen nach Durchf6hrung einer Validierung der Lernergebnisse bis zu dem in Abs. 4 Z 6 festgelegten H6chstausmaB anerkannt werden. In diesem Fall sind Regelungen zum Verfahren zur Validierung der Lernergebnisse gem6B den in der Satzung festgelegten Standards aufzunehmen.

(4) F6r Anerkennungen von Pr6fungen, anderen Studienleistungen, T6tigkeiten und Qualifikationen gilt Folgendes:

1. Die Anerkennung erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden f6r ein ordentliches oder auBerordentliches Studium.
2. Die Anerkennung f6r bereits vor der Zulassung absolvierte Pr6fungen, andere Studienleistungen, T6tigkeiten und Qualifikationen gem6B Abs. 1 bis 3 ist bis sp6testens Ende des zweiten Semesters zu beantragen.
3. Die f6r die Beurteilung notwendigen Unterlagen sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller dem Antrag anzuschlieBen.
4. Die Anerkennung erfolgt durch Bescheid des f6r die studienrechtlichen Angelegenheiten zust6ndigen Organs f6r ein ordentliches oder auBerordentliches Studium. 6ber Anerkennungsantr6ge ist abweichend von § 73 AVG sp6testens zwei Monate nach Einlangen des Antrages zu entscheiden. F6r Beschwerden gegen den Bescheid gilt § 46 Abs. 2. § 60 Abs. 3a ist sinngem6B anzuwenden.
5. Die Anerkennung von Pr6fungen, die entgegen der Bestimmung des § 63 Abs. 8 und 9 an einer anderen Universit6t oder P6dagogischen Hochschule abgelegt wurden, ist ausgeschlossen.
6. Die Universit6t kann absolvierte Pr6fungen gem6B Abs. 1 Z 2 lit. b und c bis zu einem H6chstausmaB von 60 ECTS-Anrechnungspunkten sowie berufliche oder auBerberufliche Qualifikationen bis zu einem H6chstausmaB von 60 ECTS-Anrechnungspunkten anerkennen. Diese Anerkennungen sind bis zu einem H6chstausmaB von insgesamt 90 ECTS-Anrechnungspunkten zul6ssig.
7. Die Anerkennung als Pr6fung gilt als Pr6fungsantritt und positive Beurteilung der entsprechenden im Curriculum vorgeschriebenen Pr6fung in dem Studium, f6r welches die Anerkennung erfolgt.
8. Anerkannte Pr6fungen, andere Studienleistungen, T6tigkeiten und Qualifikationen sind mit der Bezeichnung „anerkannt“ einschlieBlich der Anzahl jener ECTS-Anrechnungspunkte auszuweisen, die im Curriculum f6r die anerkannte Pr6fung oder andere Studienleistung vorgesehen ist.
9. Die Anerkennung von Pr6fungen kann auch durch Verordnung des f6r die studienrechtlichen Angelegenheiten zust6ndigen Organs erfolgen.

(5) Auf Antrag ordentlicher Studierender, die Teile ihres Studiums im Ausland durchf6hren wollen, ist im Voraus mit Bescheid festzustellen, welche der geplanten Pr6fungen und anderen Studienleistungen anerkannt werden.

(6) Positiv beurteilte Pr6fungen, die auBerordentliche Studierende abgelegt haben, sind f6r ordentliche Studien bei nicht wesentlichen Unterschieden nur insoweit anzuerkennen, als sie

1. im Rahmen von Universit6tslehrg6ngen oder Hochschullehrg6ngen,
2. vor der vollst6ndigen Ablegung der Reifepr6fung oder der Studienberechtigungspr6fung,
3. vor der Zulassungspr6fung f6r den Nachweis der sportlichen Eignung f6r das Studium, f6r welches die Pr6fung anerkannt werden soll,
4. vor der Zulassungspr6fung f6r den Nachweis der k6nstlerischen Eignung f6r das Studium, f6r welches die Pr6fung anerkannt werden soll, oder
5. vor der vollst6ndigen Absolvierung der Eignungsfeststellung f6r das Lehramtsstudium, f6r welches die Pr6fung anerkannt werden soll,

abgelegt wurden.

Schlagworte

Lehrerbildung, Lehrerbildung

Zuletzt aktualisiert am

07.09.2021

Gesetzesnummer

20002128

Dokumentnummer

NOR40232369